

[/]





BEG EM 2024: Das ist die neue Förderung für Heizung, Dämmung & Co.

02.01.2024, Jürgen Wendnagel



Zum Jahresende 2023 hat die Bundesregierung den Turbo gezündet, damit die neue BEG EM zum 1.1.2024 in Kraft treten konnte. Wir informieren über wichtige Fristen und die neuen Förderkonditionen und -bedingungen, die vor allem den Heizungstausch betreffen.



© PhotoSG/stock.adobe.com





Welche BEG-Förderrichtlinien gibt es?

• [#toc-welche-beg-f-rderrichtlinien-gibt-es-]

Welche Neuerungen gibt es bei den Förderkonditionen?

• [#toc-welche-neuerungen-gibt-es-bei-den-f-rderkonditionen-]

Welche Begrenzungen für förderfähige Ausgaben/Kosten gibt es?

• [#toc-welche-begrenzungen-f-r-f-rderf-hige-ausgaben-kosten-gibt-es-]

Wo und ab wann kann man einen Förderantrag stellen?

• [#toc-wo-und-ab-wann-kann-man-einen-f-rderantrag-stellen-]

Was ist bis zum Start der Antragstellung für den Heizungstausch zu beachten?

• [#toc-was-ist-bis-zum-start-der-antragstellung-f-r-den-heizungstausch-zu-beachten-]

Kann man von der alten zur neuen BEG EM-Förderung wechseln?

• [#toc-kann-man-von-der-alten-zur-neuen-beg-em-f-rderung-wechseln-]

Nach dem unglücklichen Streit über den neuen Bundeshaushalt und einem temporären, zwangsweisen Förderstopp **hat die Bundesregierung zum Jahresende 2023 zumindest eine Zusage umgesetzt**: Am 29.12.2023 wurde die neue Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

[https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?] im Bundeanzeiger veröffentlicht und trat somit pünktlich zum 1.1.2024 in Kraft.

Anzeige

powered by **SHOWHEROES** [https://showheroes.com]

위 6 Kosten für Hausbesitzer, die Mieter nicht zahlen





Dieser Kraftakt war politisch sehr wichtig. Denn der BEG EM 2024 kommt eine zentrale Bedeutung hinsichtlich der Erfüllung der erneuerbaren Wärmepflicht zu, die im Rahmen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG 2024) [https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/280/VO.html] ebenfalls zum 1.1.2024 wirksam geworden sind. So möchte die Bundesregierung einerseits die Bürger vor allem beim Umstieg auf das Heizen mit erneuerbaren Energien finanziell nicht überfordern und andererseits Anreize setzen, um Umstieg auf klimafreundliche Heizungen und Investitionen zur Energieeffizienzsteigerung von Gebäuden zu beschleunigen.

Hinweis: **Alternativ zur Zuschussförderung** kann bei energetischen Sanierungsmaßnahmen weiterhin die steuerliche Förderung

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Klimasch 02-07-steuerliche-foerderung-energetischer-gebaeudesanierungen.html]

in Anspruch genommen werden: Über drei Jahre verteilt lassen sich 20 % der Ausgaben steuerlich absetzen (bis max. 40.000 Euro pro Wohneinheit).

Welche BEG-Förderrichtlinien gibt es?

Zur Erinnerung: Die BEG wurde hinsichtlich einer leichteren Zugänglichkeit für die einzelnen Zielgruppen in eine Grundstruktur mit den folgenden vier Förderrichtlinien aufgeteilt, wobei die Durchführung über die KfW und das BAFA [/fachbegriffe/bafa] erfolgen:

- "Bundesförderung für effiziente Gebäude Wohngebäude" (BEG WG)
- "Bundesförderung für effiziente Gebäude Nichtwohngebäude" (BEG NWG)
- "Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen" (BEG EM), die die Förderung von Einzelmaßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden betrifft.
- "Bundesförderung für effiziente Gebäude Klimafreundlicher Neubau" (BEG KFN), die vom BMWSB administriert wird.

Nachfolgend werden die wichtigsten Förderkonditionen und -bedingungen der neuen BEG EM vom 29.12.2023 vorgestellt, wobei der Schwerpunkt auf dem Wohngebäudesektor liegt. Die **Richtlinie gilt nur für Bestandsgebäude**, also für "fertiggestellte Gebäude, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegt".

Welche Neuerungen gibt es bei den Förderkonditionen?





erneuerbarer Wärme und Kälte im Gebäudesektor in Deutschland beitragen". Die erforderlichen **technischen Mindestanforderungen** sind in der Anlage zur Förderrichtlinie definiert sind.

Der Bewilligungszeitraum, in dem die geförderte Maßnahme umzusetzen ist, beträgt grundsätzlich 36 Monate ab Zugang der Zuschusszusage bzw. des Zuwendungsbescheids.

Grundstruktur der neuen Heizungsförderung

- Anstatt den bisherigen, technologiebezogenen Fördersätzen gibt es nun eine **Grundförderung von 30** % als Investitionszuschuss für alle Antragstellergruppen. Besonderheiten:
- Bei **Hybridheizungen** (z.B. Wärmepumpe plus Gasheizung) ist nur der erneuerbare-Energien-Anteil förderfähig.
- Bei wasserstofffähigen Heizungen sind nur die spezifischen Investitionsmehrausgaben im Vergleich zur konventionellen/fossilen Brennwertkesseltechnologie förderfähig.

In folgenden Ausnahmefällen kommt **zur Grundförderung noch ein Bonus bzw. Zuschlag** hinzu:

- Beibehalten wurde der Effizienz-Bonus (vormals "Wärmepumpen-Bonus") von zusätzlich 5 % für Wärmepumpen, die als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser nutzen oder ein natürliches Kältemittel einsetzen.
- Für Biomasseheizungen wird ein pauschaler Zuschlag von 2.500 Euro gewährt, falls sie einen Staub-Emissionsgrenzwert von 2,5 mg/m³ einhalten.
- Neu ist der Klimageschwindigkeits-Bonus von 20 %, den nur selbstnutzende Hausund Wohnungs-Eigentümer erhalten, um sie zum frühzeitigen Austausch vor allem von alten Öl- und Gasheizungen zu motivieren. Der Klimageschwindigkeits-Bonus ist befristet bis Ende 2028 in voller Höhe verfügbar. Ab dem 1.1.2029 sinkt er alle zwei Jahre um 3 % ab.

Grundlegende Anforderungen für den Klimageschwindigkeits-Bonus: Funktionstüchtige Gas- oder Biomasseheizungen müssen seit Inbetriebnahme älter als 20 Jahre sein (Hinweis: bei funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gas-Etagen- und Nachtspeicherheizungen entfällt diese Altersgrenze). Biomasseheizungen müssen zusätzlich noch mit einer solarthermischen Anlage, einer Photovoltaikanlage mit elektrischer Warmwasserbereitung oder einer Wärmepumpe kombiniert werden.

- Neu eingeführt wurde der **Einkommens-Bonus von 30** % für selbstnutzende Eigentümer mit bis zu 40.000 Euro zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr.
- Die Boni sind kumulierbar bis zu einem max. Fördersatz von 70 %.





Für weitere Maßnahmen zur energetischen Sanierung (Gebäudehülle, Anlagentechnik und Heizungsoptimierung) sind auch künftig bis zu 20 % Förderung erhältlich: 15 % Grundförderung plus eines optionalen iSFP-Bonus von 5 %, falls ein individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) vorliegt. Ausnahme: Für die Maßnahme "Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung" beträgt der Fördersatz 50 %.

Hinweis: Auch **Vermieter** können die Förderung erhalten. Allerdings dürfen die entsprechenden Kosten nicht auf die Mieten umgelegt werden.

Ergänzungskredit

Für den Heizungstausch wie auch für "sonstige Effizienzmaßnahmen" ist ein neu eingeführter **Ergänzungskredit für private selbstnutzende Eigentümer** verfügbar, sofern das zu versteuernde Haushaltseinkommens bei max. 90.000 Euro pro Jahr liegt. Die **Kreditsumme beträgt max. 120.000 Euro** pro Wohneinheit (max. Zinsvergünstigung von 2,5 % für die erste Zinsbindungsfrist bei 30 Jahren Laufzeit; die Zinsbindungsfrist liegt bei höchstens 10 Jahren).

Für Nichtwohngebäude liegt die Kreditsumme bei 500 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, maximal sind es insgesamt 5.000.000 Euro pro Vorhaben.

Der **Ergänzungskredit kann über die Hausbank/Geschäftsbank** nach Vorlage des Förderbescheids beantragt werden.

		Boni			
Einzelmaßnahmen	Zuschuss	iSFP-Bonus	Effizienz- Bonus	Klima- geschwindigkeits- Bonus	Einkommens- Bonus
Gebäudehülle	15 %	5 %			
Anlagentechnik	15 %	5 %			
Solarthermische Anlagen	30 %			max. 20 % ²	30 %
Biomasseheizungen ¹	30 %			max. 20 % ²	30 %
Wärmepumpen	30 %		5 %	max. 20 % ²	30 %
Brennstoffzellenheizung	30 %			max. 20 % ²	30 %
Wasserstofffähige Heizung (Investitionsmehrausgaben)	30 %			max. 20 % ²	30 %
Innovative Heizungstechnik	30 %			max. 20 % ²	30 %
Errichtung, Umbau, Erweiterung Gebäudenetz	30 %			max. 20 % ²	30 %
Gebäudenetzanschluss	30 %			max. 20 % ²	30 %
Wärmenetzanschluss	30 %			max. 20 % ²	30 %
Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung	15 %	5 %			
Heizungsoptimierung zur Emissi-	50 %				



- [1] Pauschaler Zuschlag bei Biomasseheizungen von 2.500 Euro bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³.
- [2] Der Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich ab 2029 gestaffelt gemäß BEG EM Nr. 8.4.4.

Welche Begrenzungen für förderfähige Ausgaben/Kosten gibt es?

- Für den **Heizungstausch im Einfamilienhaus** betragen die maximal förderfähigen Ausgaben (alte Richtlinie: "förderfähige Kosten") nur noch **30.000 Euro**.
- Für den Heizungstausch im Mehrfamilienhaus berechnen sich die maximal förderfähigen Ausgaben so: max. 30.000 Euro für die erste Wohneinheit im Gebäude; jeweils max. 15.000 Euro für die zweite bis sechste Wohneinheit; jeweils max. 8.000 Euro ab der siebten Wohneinheit im Gebäude. Dabei verteilt sich der Höchstbetrag des Gebäudes auf alle Wohneinheiten im Gebäude zu gleichen Teilen.
- Für "sonstige Effizienzmaßnahmen" beträgt die Höchstgrenze ebenfalls 30.000 Euro pro Wohneinheit. Sie erhöht sich auf 60.000 Euro pro Wohneinheit falls ein iSFP-Bonus vorliegt.
- Der **Emissionsminderungs-Zuschlag** in Höhe von 2.500 Euro wird für Biomasseanlagen unabhängig von der Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben pauschal gewährt. Der gewährte pauschale Zuschlag kann bei den förderfähigen Ausgaben **nicht erneut** angesetzt werden (Doppelförderungsverbot).
- Die **Höchstgrenzen der förderfähigen Ausgaben beträgt nun 90.000 Euro**, falls Heizungstausch und Effizienzmaßnahmen durchgeführt werden.







Wo und ab wann kann man einen Förderantrag stellen?

- Achtung neu: Speziell die Förderung für den Heizungstausch (mit Ausnahme von Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäudenetzen) wird ab 2024 bei der KfW beantragt – und nicht mehr wie bisher beim BAFA [/fachbegriffe/bafa]
 - . Der Verordnungsgeber verspricht, dass "das Verfahren insgesamt deutlich beschleunigt wird". Dafür soll eine "automatische Bearbeitung der Heizungsförderanträge durch die KfW" sorgen.
- Wichtig: Speziell für die Heizungsförderung bei der KfW ist eine zeitliche Staffelung der Antragstellung im Laufe des Jahres 2024 geplant. Bislang wurde nur ein voraussichtlicher Starttermin veröffentlicht: Ab 27.2.2024 soll die Antragstellung für private Selbstnutzende im Einfamilienhaus möglich sein. Die Registrierung im Kundenportal "Meine KfW" ist für den 1.2.2024 geplant. Die genauen Starttermine werden von der KfW in Abstimmung mit dem BMWK festgelegt und bekanntgegeben. [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Heizungsf%C3%B6rderung/?redirect=447233]
- Die Förderung für "Sonstige Effizienzmaßnahmen" (Gebäudehülle, Anlagentechnik, Heizungsoptimierung) sowie für Investitionszuschüsse für Errichtung, Umbau und Erweiterung von Gebäudenetzen ist ab dem 1.1.2024 vor Beginn des Vorhabens beim





• An der **Förderung für systemische Effizienzhaussanierungen** ändert sich nichts. Hier bleibt die Antragstellung durchgängig möglich.

Was ist bis zum Start der Antragstellung für den Heizungstausch zu beachten?

Antragsberechtigte können einen förderfähigen Heizungstausch ab sofort beauftragen und umsetzen. Diese vorzeitige Umsetzung endet am 31.8.2024. Eine Übergangsregelung ermöglicht es, dass der Heizungs-Förderantrag bis zum 30.11.2024 ausnahmsweise bei der KfW-nachgeholt werden kann – sobald für die betreffende Antragstellergruppe die Antragstellung bei der KfW möglich ist.

Im "Normalbetrieb" ab 1.9.2024 gilt dann wieder das Prinzip "Antrag vor Beginn des Vorhabens" stellen (Hinweis: Planungs- und Beratungsleistungen sind vorab zulässig). Zudem muss vor der Antragsstellung ein Lieferungs- und Leistungsvertrag (mit aufschiebender / auflösender Bedingung der Förderzusage) mit einem Fachunternehmen abgeschlossen werden.

Hinweis: Ist beim Totalausfall des Wärmeerzeugers der Einsatz provisorischer Heiztechnik erforderlich, ist diese für bis zu einem Jahr förderfähig, falls anschließend eine förderfähiges, erneuerbares Heizsystem eingebaut wird. Die Aufwendungen für die provisorische Heiztechnik können zusammen mit denen für die endgültige Heizungstechnik in den Antrag aufgenommen werden (aber: Förderhöchstgrenze beachten).

Kann man von der alten zur neuen BEG EM-Förderung wechseln?

Ein flexibler Wechsel von der alten zur neuen Fördersystematik ist trotz vorliegender BAFA-Förderzusage möglich – aber nur, falls mit dem förderfähigen Vorhaben noch nicht begonnen wurde. In diesem Fall gilt in der Heizungsförderung, dass nach dem Inkrafttreten der neuen BEG EM-Richtlinie am 29.12.2023 bei einem Verzicht auf die bestehende Zusage nach der alten Richtlinie, ein neuer Antrag nach neuen Förderkonditionen unmittelbar nach Eingang der Verzichtserklärung gestellt werden kann. Die Sperrfrist von sechs Monaten entfällt hierbei befristet bis zum 31.12.2024.





Das könnte Sie auch interessieren



Neu im BEG EM: Begrenzung der Heizungsoptimierung

Die Förderung der Heizungsoptimierung nach Nummer 5.4 ist auf Bestandsgebäude mit höchstens fünf Wohneinheiten bzw. bei Nichtwohngebäuden auf höchstens 1.000 m2 beheizter Fläche begrenzt worden. Die Änderung der Bundesförderung für effiziente Gebäude ist am Mittwoch in Kraft getreten.

[/heizung/waermeverteilung/neu-im-beg-em-begrenzung-der-heizungsoptimierung]